

Bayerisches Gesetz- und Verordnungsblatt

Nr. 19 **München, den 31. Oktober** **2019**

Datum	Inhalt	Seite
7.10.2019	Verordnung zur Änderung der Gesundheitlicher Verbraucherschutz-Verordnung 2120-11-U	602
8.10.2019	Verordnung zur Änderung der Zuständigkeitsverordnung 2015-1-1-V	608
15.10.2019	Verordnung zur Änderung der Landesfamilienkassenverordnung 600-16-F	609
29.9.2019	Verordnung zur Änderung der Bodenseefischereiverordnung 793-7-L	610
30.9.2019	Verordnung zur Änderung der Verordnung zur Durchführung des Gesetzes über das öffentliche Versorgungswesen 763-1-1-I	611
1.10.2019	Verordnung zur Änderung der Asyldurchführungsverordnung 26-5-1-I, 86-8-A/G	613

2120-11-U

Verordnung zur Änderung der Gesundheitlicher Verbraucherschutz-Verordnung

vom 7. Oktober 2019

Auf Grund des Art. 34 Abs. 1 Nr. 5, Abs. 2 Nr. 3 des Gesundheitsdienst- und Verbraucherschutzgesetzes (GDVG) vom 24. Juli 2003 (GVBl. S. 452, 752, BayRS 2120-1-U/G), das zuletzt durch § 1 Abs. 145 der Verordnung vom 26. März 2019 (GVBl. S. 98) geändert worden ist, verordnet das Bayerische Staatsministerium für Umwelt und Verbraucherschutz, im Einvernehmen mit den Bayerischen Staatsministerien des Innern, für Sport und Integration und für Gesundheit und Pflege:

§ 1

Die Gesundheitlicher Verbraucherschutz-Verordnung (GesVSV) vom 1. August 2017 (GVBl. S. 402, BayRS 2120-11-U), die durch Verordnung vom 7. Mai 2018 (GVBl. S. 352) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 5 wird wie folgt geändert:

- a) In Abs. 1 Nr. 12 wird nach der Angabe „§ 6 Abs. 1 Satz 2,“ die Angabe „§ 8 Abs. 3, § 11b Abs. 2 Nr. 2,“ eingefügt.
- b) Abs. 2 Nr. 3 wird wie folgt gefasst:

„3. nach § 14a Abs. 2, 8 bis 10, § 14d Abs. 2, 2a, 5a, 6 Satz 1 und Abs. 7 der Schweinepest-Verordnung; nach § 14d Abs. 8 der Schweinepest-Verordnung, soweit sie für die entsprechende Anordnung im gefährdeten Gebiet zuständig wäre; nach § 14l der Schweinepest-Verordnung, soweit sie für die entsprechende Maßnahme zuständig wäre; nach § 24 Abs. 1 der Schweinepest-Verordnung, soweit die Schutzmaßregeln von der Regierung angeordnet wurden; nach § 24 Abs. 5 der Schweinepest-Verordnung sowie nach § 14g Abs. 2 Nr. 1 Buchst. b der Schweinepest-Verordnung hinsichtlich der Zulassung von Schlachtstätten, Zerlegungs- oder Verarbeitungsbetrieben zum Zweck des innergemeinschaftlichen Verbringens und der Ausfuhr nach Art. 12 des Durchführungsbeschlusses 2014/709/EU, soweit auch eine Zuständigkeit für die Zulassung

nach Art. 6 Abs. 3 Buchst. b der Verordnung (EG) Nr. 852/2004 in Verbindung mit Art. 4 der Verordnung (EG) Nr. 853/2004 besteht,“.

2. § 9 wird wie folgt geändert:

- a) In Abs. 1 wird nach dem Wort „(Kontrollbehörde)“ die Angabe „nach Art. 5a GDVG“ eingefügt.

- b) Abs. 2 Satz 1 wird wie folgt geändert:

- aa) In Nr. 1 werden die Wörter „überregional tätigen“ gestrichen und nach dem Wort „bedürfen,“ die Wörter „sofern für ein vom Betrieb hergestelltes oder verarbeitetes Lebensmittel in Tabelle 1 der Anlage ein Referenzwert genannt und dieser erreicht wird,“ angefügt.

- bb) Nr. 2 wird wie folgt geändert:

- aaa) Im Satzteil vor Buchst. a werden die Wörter „überregional tätigen“ gestrichen.

- bbb) Buchst. d wird aufgehoben.

- ccc) Die Buchst. e bis g werden die Buchst. d bis f.

- ddd) Die Buchst. h und i werden aufgehoben.

- eee) Die Buchst. j bis o werden die Buchst. g bis l.

- fff) Buchst. p wird Buchst. m und am Ende wird das Wort „sowie“ gestrichen.

- ggg) Nach Buchst. m wird folgender Satzteil angefügt:

„ , sofern für ein von dem Betrieb hergestelltes oder verarbeitetes Lebensmittel in Tabelle 2 der Anlage ein Referenzwert genannt und dieser erreicht wird,“.

cc) Nr. 3 wird wie folgt gefasst:

„3. Betrieben, die kosmetische Mittel einschließlich Tätowiermittel und Permanent-Make-Up herstellen, sofern für das Produkt in Tabelle 3 der Anlage ein Referenzwert genannt und dieser erreicht wird.“

dd) Die bisherige Nr. 3 wird Nr. 4.

ee) Es werden die folgenden Nrn. 5 und 6 angefügt:

„5. Anlagen der Aquakultur in geschlossenen Kreislaufsystemen sowie der Aquaponik, sofern die Tiere für den menschlichen Verzehr bestimmt sind und der in Tabelle 4 der Anlage genannte Referenzwert erreicht wird, sowie

6. Betrieben, die einer der folgenden Betriebskategorien angehören:

- a) Hersteller von Industriegasen als Lebensmittelzusatzstoffe,
- b) Hersteller von Lebensmittelverpackungen mit Lebensmittelkontakt.“

c) Abs. 2 Satz 3 wird aufgehoben.

d) Abs. 3 wird wie folgt geändert:

aa) Nr. 1a wird Nr. 2.

bb) Nach Nr. 2 wird folgende Nr. 3 eingefügt:

„3. die Zulassung nach Art. 24 Abs. 1 Buchst. a bis c der Verordnung (EG) Nr. 1069/2009 für alle Kategorien tierischer Nebenprodukte und nach Art. 24 Abs. 1 Buchst. h der Verordnung (EG) Nr. 1069/2009 für die Behandlung von Material der Kategorie 1 oder 2 sowie den Vollzug von Art. 46 Abs. 1 der Verordnung (EG) Nr. 1069/2009 in diesen Fällen.“

cc) Die bisherigen Nrn. 2 bis 6 werden die Nrn. 4 bis 8.

3. Die aus dem Anhang ersichtliche Anlage wird angefügt.

§ 2

Diese Verordnung tritt am 1. November 2019 in Kraft.

München, den 7. Oktober 2019

**Bayerisches Staatsministerium
für Umwelt und Verbraucherschutz**

Thorsten G l a u b e r , Staatsminister

Anhang zu § 1 Nr. 3**Anlage**
(zu § 9)

1. Für die in den Tabellen genannten Produkte gelten die dort aufgeführten Referenzwerte. Sind verschiedene Einheiten genannt, ist die Einheit einschlägig, die zuerst erreicht wird.
2. Maßgeblich für die Beurteilung des Erreichens ist der jährliche Durchschnittswert aus den Produktionsmengen der letzten drei Kalenderjahre. Sofern der Betrieb nicht bereits in den letzten drei Kalenderjahren produziert hat, ist ein Durchschnitt aus den letzten beiden Kalenderjahren zu errechnen. Hat der Betrieb bislang nur in einem vollen Kalenderjahr produziert, ist dieses heranzuziehen. Bei Neugründungen von Betrieben und bei Betriebsübernahmen ist die zu erwartende jährliche Produktionsmenge anhand der Angaben des Betriebes und der sonstigen Umstände durch die Kreisverwaltungsbehörde im Einvernehmen mit der Kontrollbehörde zu schätzen.
3. Bei Betrieben, die mehrere Produkte herstellen, die innerhalb derselben Tabelle aufgeführt sind, sind die prozentualen Anteile der Durchschnittsproduktionsmengen an den jeweiligen Referenzwerten zu addieren. Ausschlaggebend ist, ob die Summe einen Wert von 100 % erreicht. Produkte, die in einem Betrieb weiterverarbeitet werden, sind nicht mehrfach zu berücksichtigen.

Tabelle 1: Lebensmittel, hergestellt von Betrieben gem. § 9 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 GesVSV

Lebensmittel	Referenzwert Jahresproduktion
Schlachttiere (Rinder, Schafe, Ziegen, Pferde, Schweine)	1 500 Großvieheinheiten entsprechend Tabelle 5
Schlachttiere (Geflügel, Kaninchen)	225 000 Stück
Fleisch und Fleischerzeugnisse (außer Wild)	1 600 Tonnen
Wildfleisch und Wildfleischerzeugnisse	13 400 Kilogramm
Eier und Eiprodukte	330 Tonnen
Naturdärme	35 Tonnen
Milch und Milcherzeugnisse	2 800 Tonnen
Schafmilch	520 Tonnen
Käse, Käsezubereitungen und Zubereitungen mit Käse	420 Tonnen
Pizza und pizzaähnliche Erzeugnisse	2 200 Tonnen
Fertiggerichte (heiß, kalt, gekühlt oder tiefgefroren)	130 000 Verpackungseinheiten oder Portionen oder 40 Tonnen
Tiefkühlerzeugnisse	130 000 Verpackungseinheiten oder 40 Tonnen
Teigwaren	940 Tonnen
Kartoffeln und Kartoffelprodukte	2 300 Tonnen
Fisch und Meeresfrüchte (ohne Garnelen)	500 Tonnen
Garnelen	15 Tonnen
Kaviar, Deutscher Kaviar und anderer Fischrogen	20 Tonnen
Lachs, Forellen und andere Süßwasserfische	320 Tonnen
Muscheln und Austern	80 Tonnen
Antipasti, Pesto und vegane beziehungsweise vegetarische Brotaufstriche	320 Tonnen
Suppen, Soßen, Fonds (flüssig)	940 000 Liter
Suppen, Soßen, Fonds (pulverförmig)	150 Tonnen
Sprossen	80 Tonnen

Tabelle 2: Lebensmittel, hergestellt oder verarbeitet von Betrieben gem. § 9 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 GesVSV

Lebensmittel	Referenzwert Jahresproduktion
Eier (nur Eierpackstelle)	4 700 000 Stück
Brot und Kleingebäck	1 800 Tonnen
Feine Backwaren	1 600 Tonnen
Teiglinge für Kleingebäck und feine Backwaren	1 700 Tonnen
Konditoreiwaren	1 600 Tonnen
Knödelbrot	640 Tonnen
Teiglinge für Pizza und Teiglinge für pizzaähnliche Erzeugnisse	1 100 Tonnen
Lebensmittel für besondere medizinische Zwecke	120 Tonnen
Senf	160 Tonnen
Ölsaaten (zum Beispiel Senfsaat, Haselnüsse, Sonnenblumenkerne)	340 Tonnen
Getreide und Getreideprodukte	25 000 Tonnen
Malz	680 Tonnen
Gewürzsalze, Gewürzzubereitungen und Gewürzmischungen	620 Tonnen
Kräuter (getrocknet)	50 Tonnen
Zucker und Zuckerarten	510 Tonnen
Pflanzliche Speiseöle	110 Tonnen
Baby- und Kleinkindernahrung	370 Tonnen
Bilanzierte Diäten (ausgenommen Säuglinge und Kleinkinder)	100 Tonnen
Bilanzierte Diäten für Säuglinge und Kleinkinder	25 Tonnen
Tee und teeähnliche Erzeugnisse	40 Tonnen
Nahrungsergänzungsmittel allgemein	140 Tonnen
Nahrungsergänzungsmittel (nur in Kapsel- oder Tablettenform (keine Brausetabletten))	15 000 000 Kapseln oder Tabletten entspricht 3 Tonnen
Backvormischungen für Backwaren und feine Backwaren	110 Tonnen
Lebensmittelaromen und Gewürzextrakte	9 Tonnen
Lebensmittelenzyme	0,8 Tonnen
Lebensmittelzusatzstoffe	10 Tonnen

Tabelle 3: Kosmetische Mittel, hergestellt von Betrieben gem. § 9 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 GesVSV

Kosmetische Mittel	Referenzwert Jahresproduktion
Duftprodukte (zum Beispiel Deodorant, Parfüm)	10 Tonnen
Dekorative Kosmetik (zum Beispiel Lippenstift, Mascara, Nagellack)	0,5 Tonnen
Körperpflege und –reinigung (Duschbad, Seifen, Bodylotion)	150 Tonnen
Haarprodukte (Shampoo, Pflege, Farben, Stylingprodukte)	60 Tonnen
Sonnenschutz	60 Tonnen
Mundhygiene (Zahnpasta, Mundwasser)	40 Tonnen
Gesichts- und Handpflege (Cremes, Pflegeöle, Reinigung, Nagellackentferner, Make-up-Entferner)	20 Tonnen
Anti-Aging-Produkte in speziellen Formen wie zum Beispiel Kapseln, Ampullen, Pads	2,3 Tonnen

Tabelle 4: Tiere, gehalten in Anlagen nach § 9 Abs. 2 Nr. 5 GesVSV

Tierart	Referenzwert Jahresproduktion
Fische	25 Tonnen
Krustentiere (zum Beispiel Garnelen)	15 Tonnen

Tabelle 5: Umrechnung Großvieheinheiten

Tierart und Alter	Großvieheinheit (GVE)
Rinder über 2 Jahre	1,0
Rinder (sonstige)	0,5
Schafe und Ziegen	0,1
Schaf- und Ziegenlämmer	0,05
Pferde unter 6 Monaten	0,5
Pferde über 6 Monaten	1,0
Ferkel bis unter 15 kg	0,05
Schweine (Lebendgewicht über 100 kg)	0,20
Sonstige Schweine	0,15

2015-1-1-V

Verordnung zur Änderung der Zuständigkeitsverordnung

vom 8. Oktober 2019

Auf Grund des Art. 1 Abs. 2 Satz 1 des Zuständigkeitsgesetzes (ZustG) vom 7. Mai 2013 (GVBl. S. 246, BayRS 2015-1-V), das zuletzt durch § 1 Abs. 36 der Verordnung vom 26. März 2019 (GVBl. S. 98) geändert worden ist, verordnet die Bayerische Staatsregierung:

§ 1

§ 64 der Zuständigkeitsverordnung (ZustV) vom 16. Juni 2015 (GVBl. S. 184, BayRS 2015-1-1-V), die zuletzt durch Verordnung vom 30. Juli 2019 (GVBl. S. 543) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Abs. 3 wird wie folgt gefasst:

„(3) Die Regierung von Mittelfranken ist zuständig für den Vollzug von § 6 Abs. 1 Satz 1 und § 8 Satz 1 des Gräbergesetzes, für die Bewirtschaftung der Rücklage nach § 10 Abs. 6 Satz 2 des Gräbergesetzes sowie für die Auszahlung aus den vom Bund nach § 10 des Gräbergesetzes bereitgestellten Mitteln.“

2. Abs. 4 wird aufgehoben.

§ 2

Diese Verordnung tritt am 1. November 2019 in Kraft.

München, den 8. Oktober 2019

Der Bayerische Ministerpräsident

Dr. Markus S ö d e r

600-16-F

Verordnung zur Änderung der Landesfamilienkassenverordnung

vom 15. Oktober 2019

Auf Grund des § 5 Abs. 1 Satz 1 Nr. 11 Satz 8 des Finanzverwaltungsgesetzes (FVG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 4. April 2006 (BGBl. I S. 846, 1202), das zuletzt durch Art. 10 des Gesetzes vom 17. Dezember 2018 (BGBl. I S. 2522) geändert worden ist, verordnet die Bayerische Staatsregierung:

§ 1

Die Landesfamilienkassenverordnung (LFamKV) vom 30. Juni 2008 (GVBl. S. 410, BayRS 600-16-F), die zuletzt durch § 1 Abs. 306 der Verordnung vom 26. März 2019 (GVBl. S. 98) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 1 wird wie folgt geändert:

a) Es wird folgende Überschrift eingefügt:

„Landesfamilienkassen“.

b) Abs. 1 wird wie folgt geändert:

aa) Nr. 3 wird aufgehoben.

bb) Die Nrn. 4 und 5 werden die Nrn. 3 und 4.

c) Abs. 4 wird aufgehoben.

d) Abs. 5 wird Abs. 4.

e) Abs. 6 wird Abs. 5 und die Wörter „Gesetz über die Rechtsverhältnisse der Mitglieder der Staatsregierung“ werden durch die Wörter „Bayerischen Ministergesetz“ ersetzt.

2. § 2 wird wie folgt geändert:

a) Es wird folgende Überschrift eingefügt:

„Aufgabenübertragung“.

b) In Abs. 1 werden die Wörter „ , Abs. 4 Satz 1 und Abs. 5 Satz 2“ durch die Wörter „und Abs. 4 Satz 2“ ersetzt.

3. In § 3 wird folgende Überschrift eingefügt:

„Inkrafttreten“.

§ 2

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2019 in Kraft.

München, den 15. Oktober 2019

Der Bayerische Ministerpräsident

Dr. Markus S ö d e r

793-7-L

Verordnung zur Änderung der Bodenseefischereiverordnung

vom 29. September 2019

Auf Grund des Art. 64 Abs. 1 Satz 1 des Bayerischen Fischereigesetzes (BayFiG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. Oktober 2008 (GVBl. S. 840; 2009 S. 6, BayRS 793-1-L), das zuletzt durch § 1 Abs. 346 der Verordnung vom 26. März 2019 (GVBl. S. 98) geändert worden ist, verordnet das Bayerische Staatsministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten:

§ 1

Die Bodenseefischereiverordnung (BoFiV) vom 1. Dezember 1995 (GVBl. S. 825, BayRS 793-7-L), die zuletzt durch Verordnung vom 20. September 2018 (GVBl. S. 748) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In § 8 Abs. 4 werden die Wörter „die zu einem Satz zu verbinden sind.“ durch die Wörter „diese dürfen in maximal zwei verankerten Schwebesätzen eingesetzt werden; der einzelne Satz muss mindestens zwei Schwebnetze umfassen.“ ersetzt.
2. § 15 Abs. 3 wird wie folgt gefasst:

„(3) Beim Fischen mit Angelgeräten soll von Netzen, Reusen und Legschnüren ein Mindestabstand von 25 m eingehalten werden, um Schäden an Gerätschaften und eine Verletzungsgefahr durch Angelhaken für Dritte zu vermeiden.“
3. § 20 wird wie folgt geändert:
 - a) In Abs. 1 wird in der Tabelle in der Zeile „Seesaibling (Rötel)“ in der Spalte „Schonmaß“ die Angabe

„25 cm“ durch die Angabe „-“ ersetzt.

- b) Abs. 4 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 wird nach der Angabe „30 Barsche“ die Angabe „ , 5 Seesaiblinge“ eingefügt.
 - bb) In Satz 2 wird nach den Wörtern „Gefangene Barsche“ das Wort „ , Seesaiblinge“ eingefügt.
- c) Folgender Abs. 7 wird angefügt:

„(7) ¹Alle gefangenen Felchen und Seesaiblinge sind unmittelbar nach dem Fang dauerhaft und unauslöschlich im Fangbuch einzutragen. ²Alle übrigen Fischarten sollen ebenfalls unmittelbar nach dem Fang dauerhaft und unauslöschlich im Fangbuch eingetragen werden, sind aber spätestens vor dem Verlassen des Fangplatzes einzutragen.“

§ 2

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 2020 in Kraft.

München, den 29. September 2019

**Bayerisches Staatsministerium
für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten**

Michaela K a n i b e r , Staatsministerin

763-1-1-I

Verordnung zur Änderung der Verordnung zur Durchführung des Gesetzes über das öffentliche Versorgungswesen

vom 30. September 2019

Auf Grund

- der Art. 6 Abs. 3 Satz 6, Art. 8 Abs. 1 Satz 2 und Art. 20 des Gesetzes über das öffentliche Versorgungswesen (VersoG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. Juni 2008 (GVBl. S. 371, BayRS 763-1-I), das zuletzt durch § 1 Abs. 330 der Verordnung vom 26. März 2019 (GVBl. S. 98) geändert worden ist,
- des § 39 Abs. 2 Satz 1 des Versicherungsaufsichtsgesetzes (VAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. April 2015 (BGBl. I S. 434), das zuletzt durch Art. 7 des Gesetzes vom 8. Juli 2019 (BGBl. I S. 1002) geändert worden ist, in Verbindung mit § 1 Nr. 5 der Delegationsverordnung (DeIV) vom 28. Januar 2014 (GVBl. S. 22, BayRS 103-2-V), die zuletzt durch Verordnung vom 30. Juli 2019 (GVBl. S. 541) geändert worden ist, verordnet das Bayerische Staatsministerium des Innern, für Sport und Integration:

§ 1

Die Verordnung zur Durchführung des Gesetzes über das öffentliche Versorgungswesen (DVVersoG) vom 20. Dezember 1994 (GVBl. S. 1083, BayRS 763-1-1-I), die zuletzt durch § 1 Abs. 331 der Verordnung vom 26. März 2019 (GVBl. S. 98) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 4 Abs. 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) ¹Der Kammerrat besteht aus 16 Mitgliedern.

²Es benennt der jeweilige Verwaltungsrat

1. der Zusatzversorgungskasse der bayerischen Gemeinden vier Mitglieder,
2. der Bayerischen Ärzteversorgung drei Mitglieder,
3. der übrigen von Art. 8 Abs. 1 Satz 1 VersoG in Verbindung mit Art. 56 Abs. 10 VersoG erfassten Versorgungseinrichtungen jeweils ein Mitglied.

³Für jedes Mitglied benennt der zuständige Verwaltungsrat einen oder mehrere Stellvertreter.“

2. In § 5 Abs. 2 Nr. 3 werden die Wörter „oder entsprechend der Öffnungsklausel nach § 54 Abs. 2 Satz 2 des Versicherungsaufsichtsgesetzes (VAG)“ gestrichen.

3. § 6 wird wie folgt geändert:

- a) In Abs. 1 Satz 1 werden die Wörter „Verordnung über die Rechnungslegung von Versicherungsunternehmen (Versicherungsunternehmens-Rechnungslegungsverordnung – RechVersV) vom 8. November 1994 (BGBl. I S. 3378) in der am 1. Juni 2007 geltenden Fassung“ durch die Wörter „Versicherungsunternehmens-Rechnungslegungsverordnung (RechVersV) in der am 1. Februar 2018 geltenden Fassung“ ersetzt.

- b) Abs. 3 wird aufgehoben.

- c) Abs. 4 wird Abs. 3.

- d) Folgender Abs. 4 wird angefügt:

„(4) Die Rechnungslegung für vor dem 1. Januar 2019 endende Geschäftsjahre erfolgt nach der am 31. Dezember 2017 geltenden Fassung dieser Verordnung.“

4. § 8 wird wie folgt geändert:

- a) Nach Satz 4 wird folgender Satz 5 eingefügt:

„⁵Die Zusatzversorgungskasse der bayerischen Gemeinden kann für die Pflichtversicherung durch Satzung von den Sätzen 2 bis 4 abweichende Bestimmungen treffen.“

- b) Der bisherige Satz 5 wird Satz 6.

5. § 9 Abs. 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) ¹Bei der Anlage des gebundenen Vermögens der Versorgungsanstalten gelten die für die Anlage des Sicherungsvermögens von Pensionskassen zu beachtenden Vorschriften der Anlageverordnung (AnIV) in der am 1. April 2019 geltenden Fassung mit Ausnahme des § 1 Abs. 2 AnIV entsprechend. ²§ 15 Abs. 1 Satz 2 bis 4 des Versicherungsaufsichtsgesetzes“

setzes (VAG) in der am 1. Februar 2018 geltenden Fassung gilt entsprechend.“

6. § 11 wird wie folgt geändert:

a) Abs. 1 Satz 1 wird wie folgt geändert:

aa) Der Satzteil vor Nr. 1 wird wie folgt gefasst:

„Die Versorgungsanstalten haben der Aufsichtsbehörde folgende in der Versicherungsberichterstattungs-Verordnung (BerVersV) in der am 1. Februar 2018 geltenden Fassung aufgeführten Unterlagen vorzulegen.“

bb) Nr. 4 wird wie folgt gefasst:

„4. die Nachweisungen 103, 201, 203, 220 gemäß Anlage 3 BerVersV und zusätzlich die Seite 1 der Nachweisung 220 gemäß Anlage 3 BerVersV mit den Summen der Jahresrenten sowie Angaben zur Höhe von Fremdwährungen und Krediten, die in den Kapitalanlagen insgesamt enthalten sind, spätestens zehn Monate nach Schluss des Geschäftsjahres; soweit Art. 15 Abs. 1 Satz 4 VersoG anwendbar ist, ist in der Nachweisung 103 statt des Sicherungsvermögens das gebundene Vermögen anzugeben. Sofern entsprechende Informationen in den Geschäftsbericht oder in den Bericht des Aktuars aufgenommen werden, brauchen sie nicht formgebunden vorgelegt zu werden.“

b) In Abs. 2 werden die Wörter „Die Verordnung über den Inhalt der Prüfungsberichte zu den Jahresabschlüssen von Versicherungsunternehmen (Prüfungsberichterstattungs-Verordnung – PrüfV) vom 3. Juni 1998 (BGBl. I S. 1209) in der am 1. Juni 2007 geltenden Fassung“ durch die Wörter „Die Prüfungsberichterstattungs-Verordnung (PrüfV) in der am 1. Februar 2018 geltenden Fassung“ ersetzt.

7. In § 12 Nr. 2 und 3 werden die Wörter „in der am 1. Juni 2007 geltenden Fassung“ gestrichen.

8. § 13 wird wie folgt geändert:

a) Der Überschrift wird das Wort „ , Außerkräfttreten“ angefügt.

b) Der Wortlaut wird Satz 1.

c) Folgender Satz 2 wird angefügt:

„²§ 6 Abs. 4 tritt mit Ablauf des 31. Dezember 2020 außer Kraft.“

§ 2

Diese Verordnung tritt am 1. November 2019 in Kraft.

München, den 30. September 2019

**Bayerisches Staatsministerium
des Innern, für Sport und Integration**

Joachim H e r r m a n n , Staatsminister

26-5-1-I , 86-8-A/G

Verordnung zur Änderung der Asyldurchführungsverordnung

vom 1. Oktober 2019

Auf Grund des Art. 21 Abs. 1 Satz 1 des Kostengesetzes (KG) vom 20. Februar 1998 (GVBl. S. 43, BayRS 2013-1-1-F), das zuletzt durch § 1 Abs. 32 der Verordnung vom 26. März 2019 (GVBl. S. 98) geändert worden ist, verordnet das Bayerische Staatsministerium des Innern, für Sport und Integration im Einvernehmen mit dem Bayerischen Staatsministerium der Finanzen und für Heimat:

§ 1

Änderung der Asyldurchführungsverordnung

Die Asyldurchführungsverordnung (DVAsyl) vom 16. August 2016 (GVBl. S. 258, BayRS 26-5-1-I), die durch § 1 Abs. 276 der Verordnung vom 26. März 2019 (GVBl. S. 98) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Die Inhaltsübersicht wird gestrichen.
2. § 22 wird wie folgt geändert:
 - a) In der Überschrift wird das Wort „Gebührenpflicht“ durch das Wort „Kostenpflicht“ ersetzt.
 - b) Abs. 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Für die Inanspruchnahme von staatlichen Einrichtungen gemäß §§ 4 und 5 und anderer gewährter Sachleistungen werden durch die zuständige Behörde Kosten nach dieser Verordnung erhoben.“
 - c) In Abs. 2 wird das Wort „Gebührenschildner“ durch das Wort „Kostenschuldner“ und das Wort „Gebühren“ durch das Wort „Kosten“ ersetzt.
 - d) In Abs. 4 Satz 1 werden die Wörter „wird eine Gebühr“ durch die Wörter „werden Kosten“ ersetzt.

3. § 23 wird wie folgt gefasst:

„§ 23

Benutzungsgebühr

(1) ¹Eine volle monatliche Benutzungsgebühr pro Person für die Inanspruchnahme einer staatlichen Einrichtung gemäß §§ 4 und 5 bemisst sich nach den bayernweit durchschnittlichen Kosten der Anschlussunterbringung im Sinne des § 5, also der Gemeinschaftsunterkünfte und staatlichen dezentralen Unterkünfte, einschließlich der Haushaltsenergie. ²Die volle Benutzungsgebühr wird ermittelt, indem die gebührenfähigen, unterkunftsbezogenen Kosten der Einrichtungen auf die möglichen Benutzer und damit auf die Gesamtkapazitäten verteilt werden. ³Gebührenfähige Kosten sind alle betriebswirtschaftlich ansatzfähigen staatlichen Aufwendungen eines Jahres für die Anschlussunterbringung.

(2) ¹Die Berechnung einer vollen Benutzungsgebühr erfolgt jeweils festbleibend für ein Kalenderjahr anhand der gebührenfähigen, unterkunftsbezogenen Kosten sowie der Gesamtkapazitäten aus dem Vorjahr. ²Die Bekanntgabe der Höhe der sich danach ergebenden vollen Benutzungsgebühr erfolgt erstmals spätestens mit Inkrafttreten dieser Verordnung, sonst jeweils zum 1. Juli eines jeden folgenden Jahres durch Bekanntmachung des Staatsministeriums des Innern, für Sport und Integration. ³Auf die volle Benutzungsgebühr ist bei der Gebührenfestsetzung ein Sozialabschlag vorzunehmen; dabei ist zwischen alleinstehenden oder einem Haushalt vorstehenden Personen einerseits und Haushaltsangehörigen andererseits zu unterscheiden. ⁴Für einen Platz in einem Mehrbettzimmer wird ein weiterer Abschlag vorgenommen. ⁵Die nach den Sätzen 3 und 4 berechneten, kombinierten Abschläge von der vollen Benutzungsgebühr für die Unterbringung ergeben sich nach Maßgabe der folgenden Tabelle:

Zimmerkategorie	abgeschlossene Wohneinheit oder Einbettzimmer	Mehrbettzimmer bis 4-Bettzimmer	Mehrbettzimmer ab 5-Bettzimmer und sonstige Unterkünfte
alleinstehende oder einem Haushalt vorstehende Personen	40 %	67 %	75 %
Haushaltsangehörige	60 %	80 %	85 %

⁶Ein weiterer Abschlag ist auf Antrag vorzunehmen, soweit der Gebührenschuldner begründete Anhaltspunkte dafür darlegen kann, dass die Gebühr die angemessenen tatsächlichen Aufwendungen im Sinne des § 22 des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch (SGB II) oder des § 35 des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch (SGB XII) übersteigt; der Antrag kann bis spätestens drei Monate nach Bekanntgabe des jeweiligen Kostenbescheids gestellt werden und gilt solange sich die zugrunde legenden gleichen Voraussetzungen nicht ändern für längstens die nächsten zwölf Monate. ⁷Der Abschlagsbetrag nach Satz 6 verteilt sich der Höhe nach gleichmäßig auf die Gebührenschuldner des Haushaltsverbandes. ⁸Eine abgeschlossene Wohneinheit umfasst Räumlichkeiten, die über Bad und Küche verfügen. ⁹Bei der Anzahl der Betten wird auf die Kapazität abgestellt. ¹⁰Die am ersten Tag eines Monats bewohnte Zimmerkategorie gilt auch bei Wechsel der bewohnten Zimmerkategorie während des laufenden Monats als bis zum Ende des Monats bewohnt.“

4. § 24 wird wie folgt gefasst:

„§ 24

Auslagen für Verpflegung

¹Soweit einer kostenpflichtigen Person staatlich zurechenbar Vollverpflegung zur Verfügung gestellt wird, richten sich die Auslagen für die Verpflegung nach dem jeweils zugrunde liegenden Vertrag zur Sicherstellung der Verpflegung. ²Die Auslagen werden pro Monat nur bis zur Höhe der jeweiligen Beträge für den Bereich Nahrungsmittel und Getränke der Abteilung 1 und 2 des § 5 Abs. 1 und § 6 Abs. 1 Regelbedarfs-Ermittlungsgesetz (RBEG) geltend gemacht.“

5. § 25 wird wie folgt geändert:

a) In Abs. 1 Satz 1 werden die Wörter „Gebühren nach den §§ 23 und 24“ durch die Wörter „Kos-

ten nach §§ 23 und 24 von Kostenschuldnern im Sinne des § 22 Abs. 2“ ersetzt.

b) In Abs. 2 Satz 1 wird das Wort „Gebührenpflichtigen“ durch die Wörter „Kostenpflichtigen nach § 22 Abs. 2“ und das Wort „Gebühr“ durch das Wort „Kosten“ ersetzt.

6. § 26 wird wie folgt geändert:

a) In Satz 1 wird das Wort „Gebühren“ durch das Wort „Kosten“ ersetzt.

b) In Satz 2 wird das Wort „Gebührenschnldner“ durch das Wort „Kostenschuldner“ ersetzt.

7. § 27 wird wie folgt geändert:

a) In der Überschrift wird das Wort „Gebührenschnld“ durch das Wort „Kostenschuld“ ersetzt.

b) In Abs. 1 Satz 1 wird das Wort „Gebührenschnld“ durch das Wort „Kostenschuld“ und wird das Wort „Gebührenpflicht“ durch das Wort „Kostenpflicht“ ersetzt.

c) Abs. 2 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 wird das Wort „Gebühren“ durch das Wort „Kosten“ und wird das Wort „Gebührenbescheids“ durch das Wort „Kostenbescheids“ ersetzt.

bb) In Satz 2 wird das Wort „Gebühren“ durch das Wort „Kosten“ ersetzt.

d) Abs. 3 wird wie folgt geändert:

aa) Satz 1 wird aufgehoben.

bb) Im Satz 2 wird die Angabe „²“ gestrichen.

8. § 29 wird wie folgt gefasst:

„§ 29

Ermächtigung

Das Staatsministerium kann durch Allgemeinverfügung die Quoten nach § 3 unter Berücksichtigung der jeweils aktuellen Einwohnerzahlen fortschreiben.“

9. § 29a wird wie folgt gefasst:

„§ 29a

Übergangsvorschriften

(1) ¹Für den Zeitraum vom 1. September 2016 bis einschließlich 31. Dezember 2016 werden je Haushaltsverband keine im Vergleich zur Asyldurchführungsverordnung (DVAsyl) vom 16. August 2016 (GVBl. S. 258, BayRS 26-5-1-I) in der bisherigen am 1. September 2016 geltenden Fassung höheren Gebühren und Auslagen erhoben. ²Für den Zeitraum vom 1. Januar 2017 bis einschließlich 31. Mai 2018 werden je Haushaltsverband keine im Vergleich zur Asyldurchführungsverordnung (DVAsyl) vom 16. August 2016 (GVBl. S. 258, BayRS 26-5-1-I) in der durch Allgemeinverfügung vom 19. Dezember 2016, Az. V5.2/6741.12-1/10, fortgeschriebenen Fassung höheren Gebühren und Auslagen erhoben. ³Soweit die Sätze 1 und 2 Anwendung finden, verteilt sich der hierdurch erzielte Deckelungsbetrag gleichmäßig auf die Kostenschuldner des Haushaltsverbandes, für welche sich im Vergleich jeweils eine Vergünstigung ergibt.

(2) ¹Soweit am 31. Oktober 2019 Gebühren für eine Benutzung im Zeitraum zwischen 1. Januar 2015 bis einschließlich 31. August 2016 noch nicht oder noch nicht bestandskräftig festgesetzt sind, erfolgt die Festsetzung nach den Regelungen dieser Verordnung mit der Maßgabe, dass auf dieser Grundlage keine im Vergleich zur Asyldurchführungsverordnung in der am 1. Mai 2004 geltenden Fassung höheren Gebühren und Auslagen je Haushaltsverband erhoben werden. ²Soweit die Vorschrift aus Satz 1 Anwendung findet, verteilt sich der hierdurch erzielte Deckelungsbetrag gleichmäßig auf die Kostenschuldner des Haushaltsverbandes, für welche sich im Vergleich jeweils eine Vergünstigung ergibt.

(3) Bis zum Inkrafttreten des Dritten Gesetzes zur Änderung des Asylbewerberleistungsgesetzes ist der nach Abzug der in § 23 Abs. 2 Satz 3 und 4 genannten Abschläge jeweils noch übrige Anteil der Haushaltsenergie an den geschuldeten Gebühren der Höhe nach jeweils auf den jeweiligen Betrag für die Haushaltsenergie nach der nach § 28 SGB XII vorgenommenen Sonderauswertung der Einkommens- und Verbrauchsstichprobe gedeckelt.“

§ 2

Änderung der Verordnung zur Ausführung der Sozialgesetze

§ 133 der Verordnung zur Ausführung der Sozialgesetze (AVSG) vom 2. Dezember 2008 (GVBl. S. 912, 982, BayRS 86-8-A/G), die zuletzt durch § 1 Abs. 363 der Verordnung vom 26. März 2019 (GVBl. S. 98) und durch Verordnung vom 2. April 2019 (GVBl. S. 144) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Abs. 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Für die Benutzungsgebühr bezüglich der vorläufigen Unterbringung gilt § 23 der Asyldurchführungsverordnung (DVAsyl) entsprechend.“

2. Abs. 2 wird aufgehoben.

3. Die Abs. 3 und 4 werden die Abs. 2 und 3.

§ 3

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. September 2016 in Kraft.

München, den 1. Oktober 2019

**Bayerisches Staatsministerium
des Innern, für Sport und Integration**

Joachim H e r r m a n n , Staatsminister

Bayerisches Gesetz- und Verordnungsblatt

Verlag Bayerische Staatszeitung GmbH

Arnulfstraße 122, 80636 München

PVSt, Deutsche Post AG, Entgelt bezahlt, B 1612

Herausgeber/Redaktion: Bayerische Staatskanzlei, Franz-Josef-Strauß-Ring 1, 80539 München

Das Bayerische Gesetz- und Verordnungsblatt (GVBl.) wird nach Bedarf ausgegeben, in der Regel zweimal im Monat. Zur Herstellung des GVBl. wird Recycling-Papier verwendet.

Druck: Druckerei Reindl, Goethestr. 18, 85055 Ingolstadt.

Vertrieb: Verlag Bayerische Staatszeitung GmbH, Arnulfstraße 122, 80636 München

Tel. 0 89 / 29 01 42 - 59 / 69, Telefax 0 89 / 29 01 42 90.

Bezug: Die amtliche Fassung des GVBl. können Sie über den Verlag Bayerische Staatszeitung GmbH beziehen. Der Preis des Jahresabonnements für die amtliche Fassung des GVBl. beträgt ab dem 1. Januar 2019 **90,00 €** inkl. MwSt. und Versandkosten. Einzelausgaben können zum Preis von 3,50 € inkl. MwSt. zzgl. Versand beim Verlag angefordert werden. Für Abonnementkündigungen gilt eine Frist von vier Wochen zum nächsten Ersten eines Monats (bei Vorauszahlung zum Ende des verrechneten Bezugszeitraums).

Widerrufsrecht: Der Verlag räumt ein Widerrufsrecht von einer Woche ab Absendung der Bestellung ein.

Zur Wahrung der Frist genügt das rechtzeitige Absenden des Widerrufs (Poststempel) an:

Verlag Bayerische Staatszeitung GmbH, Vertrieb, Postfach 20 04 63, 80004 München

Bankverbindung: Bayerische Landesbank, IBAN: DE68 7005 0000 0000 0449 68

ISSN 0005-7134
